

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



42. Jahrgang

Salzgitter, 8. Juli 2015

Nummer 14

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
60	10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzburg für SZ-Flachstockheim“	107
61	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Bebauungsplan Leb 174 für Salzburg-Lebenstedt „Fredenberg West, 2. Bauabschnitt“	109
62	Bekanntmachung der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG -Fernwärmepreise ab 01.07.2015; Wärmeerzeugung durch die Salzburg Flachstahl GmbH	111
63	Bekanntmachung der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG - Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Rathaus, Brotweg und Steinackern der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Juli 2015	112
64	Öffentliche Zustellungen	113

Amtliche Bekanntmachungen

60

10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Flachstöckheim

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 24.03.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan FI 4, 2. Änderung „Nördlich Schwicheldtweg“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 10. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kirche, wird künftig eine Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der Geltungsbereich der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 18.06.2015

Stadt Salzgitter

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Flachstockheim, "Nördlich Schwicheldtweg"



0 50 100 150 200 250 m

M. 1:5000

Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung
und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

10. Berichtigung des
Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Flachstockheim

61**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Leb 174 für Salzgitter-Lebenstedt „Fredenberg West, 2. Bauabschnitt“**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Leb 174 für Salzgitter-Lebenstedt „Fredenberg West, 2. Bauabschnitt“**vom 16.07.2015 bis 29.07.2015**

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,

9. Obergeschoss, Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 am

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

öffentlich aus.

Die Planung ist während dieses Zeitraums auch im Internet unter

http://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplanung/sp_auto_4998.php abrufbar.

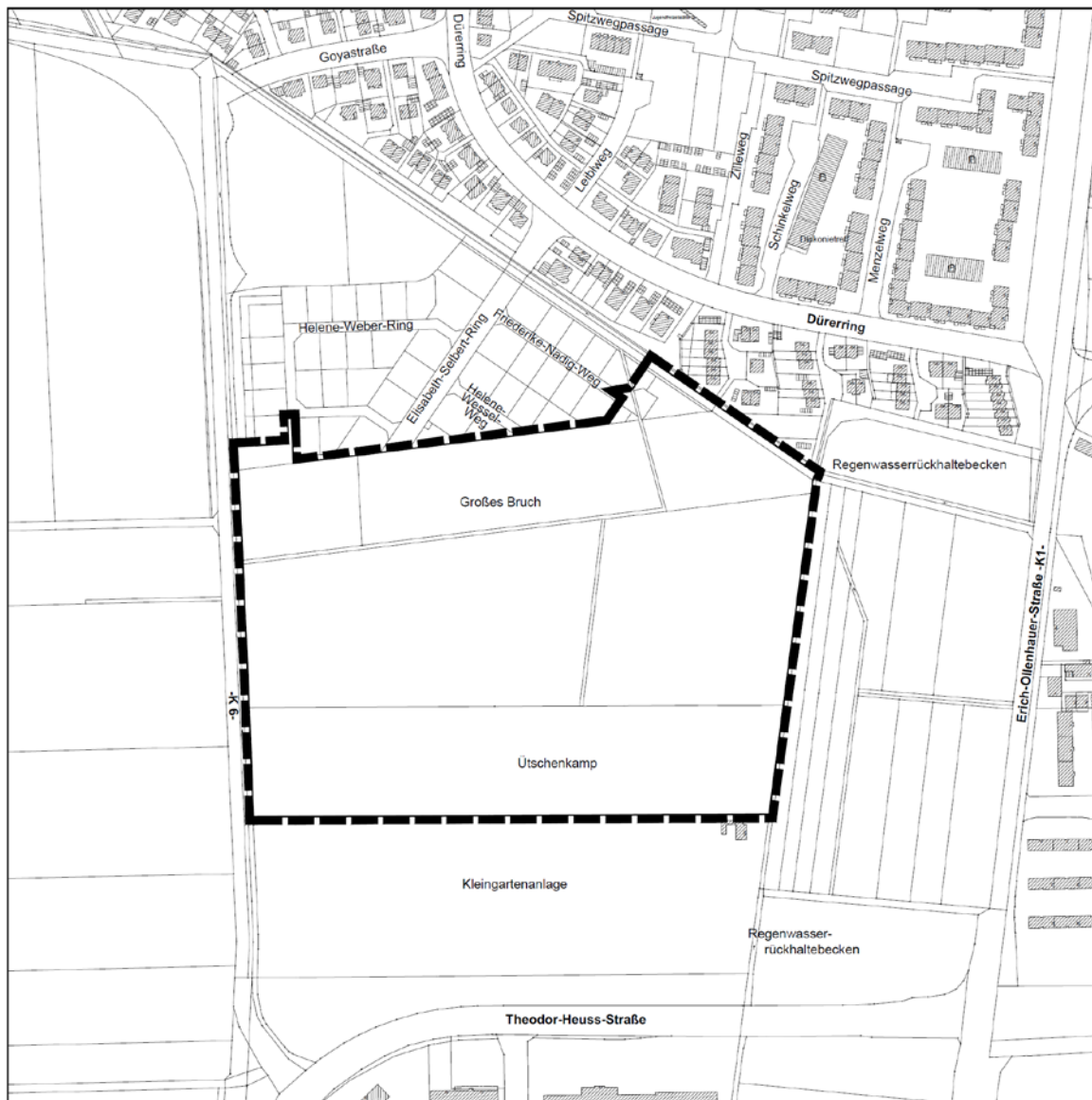
Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand des Stadtteils SZ-Lebenstedt (Fredenberg). Es wird im Westen durch die Kreisstraße 6 (K6), im Süden durch die Kleingartenanlage Fredenberg und im Osten durch einen Bachlauf begrenzt. Im Norden liegen das Baugebiet „Fredenberg West, 1. Bauabschnitt“ bzw. die Bebauung südlich des Dürerrings. Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA), um den bestehenden Bedarf an Bauland für den Einfamilienhausbau zu decken.

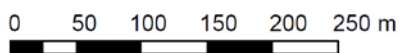
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 910 oder 923
Telefon-Nr. 839 – 3524 oder -4061

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Leb 174
für SZ-Lebenstedt "Frederberg West, 2. Bauabschnitt"



Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 174
für Salzgitter-Lebenstedt
"Frederberg West, 2. Bauabschnitt"

62

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**Fernwärmepreise ab 01.07.2015
Wärmeerzeugung durch die Salzgitter Flachstahl GmbH**

Gemäß der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250) ist die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge ab 31. Dezember 2013 mit einem Wärmezähler zu messen.

Im Zeitablauf werden die Basisfaktoren für Dampfkessel, Fettkohle, schweres Heizöl und für Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung vom Statistischen Bundesamt nicht mehr zur Preisberechnung ausgewiesen. Wir haben als Ersatz die Basisfaktoren für Dampferzeuger, den durchschnittlichen Drittlandkohlepreis, den Erzeugerpreis für schweres Heizöl, Geltungsbereich „Deutschland“ abzüglich 5,29 €/t und den Preis für Elektromotoren und Generatoren, jeweils als arithmetisches Mittel für die Zeit von April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres des Statistischen Bundesamtes zur Indizierung eingesetzt. Durch die Anwendung der in der am 18.10.1986 öffentlich bekannt gegebenen Preisregelung enthaltenen Preisänderungsklauseln (mit geänderten Basisfaktoren) errechnen sich die mit Wirkung vom 01.07.2015 geltenden Preise zzgl. USt. wie folgt:

<u>Grund- und Leistungspreise</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 6,30/m ²	€ 1,20	€ 7,50 /m ²
Leistungspreis (Gewerbe) bis 500 MJ/h (138,89 kW) je angefangene MJ/h	€ 14,58	€ 2,77	€ 17,35 (62,46 €/KW)
für die folgenden 500 MJ/h Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 13,41	€ 2,55	€ 15,96 (57,45 €/KW)
für die restliche Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 12,49	€ 2,37	€ 14,86 (53,51 €/KW)
<u>Mengenpreis (ohne Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 48,22 /MWh	€ 9,16	€ 57,38 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 61,49 /MWh	€ 11,68	€ 73,17 /MWh
<u>Mengenpreis (inkl. Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 55,66 /MWh	€ 10,58	€ 66,24 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 63,18 /MWh	€ 12,00	€ 75,18 /MWh

Hinweis gemäß § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 75 %.

Die Preise treten am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Salzgitter, im Juni 2015

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

63

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Rathaus, Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Juli 2015

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser der WEVG) stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ihren Kunden Wärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
- einem Grund- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern.

2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus den Heizwerken betragen ab 1. Juli 2015:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Grund- und Verrechnungspreis GVP €/a und Wohnung
Heizwerk Rathaus			
SZ-Lebenstedt	30,46	82,26	50,77
19 % MWST.	5,79	15,63	9,65
	36,25	97,89	60,42
Heizwerk Brotweg			
SZ-Thiede	30,46	82,26	50,77
19 % MWST.	5,79	15,63	9,65
	36,25	97,89	60,42
Heizwerk Steinackern			
SZ-Lebenstedt	30,46	82,26	50,77
19 % MWST.	5,79	15,63	9,65
	36,25	97,89	60,42

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 09. August 2012 im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ veröffentlichten Preisänderungsklausel. Der Index für Erdgas, bei Abgabe an private Haushalte (COICOP 0452130) wurde ersetzt durch den Index der Verbraucherpreise Erdgas (CC0452100000).

Zur Preisberechnung wurden nachfolgende Indizes herangezogen:

L = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Früheres Bundesgebiet, Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung: 111,6 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$L_0 = 98,6$ (Umrechnung auf Basisjahr 2010)

EG = Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (GP09-3522 22): 114,7 (Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$EG_0 = 98,7$ (Umrechnung auf Basisjahr 2010)

EGHH = Erdgas, Verbraucherpreisindex (CC0452100000): 111,9 (Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Wert für das 3. Quartal des Vorjahres)

$EGHH_0 = 99,7$ (Umrechnung auf Basisjahr 2010)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Juni 2015

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

64

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Aktenzeichen			vom
Kielhorn, Louis 32.4/00.1500764	Kranichdamm 24 38226 Salzgitter	§ 117 OWiG	12.06.2015
Hucke, Christina 32.4/00.6502524	Dinkelkamp 7 21643 Beckdorf	Straßenverkehrsgesetz	15.06.2015

Gkogklitsitze, Iraklis 32.4/00.6503948	Halkettstr. 24 30165 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	18.06.2015
Herder, Florian 32.4/00.5501833	Am Nordholz 44 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	23.06.2015
Herder, Florian 32.4/00.3413545	Emsstraße 20 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.06.2015

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 05.08.2015 eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift